

Umlaufbeschluss
der Innenministerkonferenz
vom 26.03.2012

Abschiebestopp nach Syrien

Az.: IV E 3.22

**Die Innenministerkonferenz hat am 26.03.12 im Umlaufverfahren
folgenden zur Veröffentlichung freigegebenen Beschluss gefasst:**

1. Die Länder haben sich im Mai 2011 angesichts der damaligen Unruhen in Syrien einvernehmlich darauf verständigt, bis auf Weiteres keine Abschiebungen nach Syrien zu vollziehen. Der Bundesminister des Innern hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend angewiesen, bis auf Weiteres keine ablehnenden Asylentscheidungen zum Herkunftsland Syrien zu treffen.

2. Die Innenminister und -senatoren sind sich in Ergänzung des unter 1.) abgestimmten Verfahrens aufgrund der aktuell verschärften Lage (siehe Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 17. Februar 2012) darin einig, dass aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen die Abschiebung von Ausländern nach Syrien für sechs Monate ausgesetzt wird. Die Innenminister und -senatoren werden umgehend einen entsprechenden Abschiebestopp im Sinne des § 60a AufenthG anordnen bzw. sich dafür einsetzen, dass die jeweils zuständige oberste Landesbehörde umgehend einen solchen Abschiebestopp anordnet. Ausgenommen werden können Personen, bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

3. Die IMK verständigt sich darauf, dass das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für eine Verlängerung über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus nach § 60a Absatz 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 23 Absatz 1, Satz 3 AufenthG beantragt wird, wenn mindestens elf Länder einer solchen Verlängerung zustimmen.

Protokollnotiz Rheinland-Pfalz:

Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, dass ein Abschiebestopp für ein halbes Jahr voraussichtlich nicht ausreichend sein wird. Die Verlängerung eines Abschiebestopps ist abhängig von der Lage vor Ort. Es bleibt daher jedem Land unbenommen, den BMI um das Einvernehmen zu einer Verlängerung zu ersuchen, da einem einzelnen Land nur die Kompetenz zur vorübergehenden Schutzgewährung zusteht. Es ist Sache des BMI, über ein solches Ersuchen zu entscheiden.